

A 4.7.3 Publikationen kirchlicher Mitarbeiter**A 4.7.3**

1. Im Dienst der Diözese Augsburg stehende Mitarbeiter haben das Recht, unter ihrem Namen Bücher, Broschüren, Zeitungs- und Zeitschriftenartikel sowie Flugblätter zu veröffentlichen. Voraussetzung ist, daß in diesen Publikationen weder gegen die katholische Glaubens- und Sittenlehre verstoßen wird noch daß Kirche, kirchliche Institutionen oder kirchliche Personen angegriffen werden (vgl. c. 823 § 1 CIC).
2. Alle Veröffentlichungen, die neben dem Namen des Verfassers zugleich einen Vermerk über seine Dienststelle als Herausgeber enthalten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den zuständigen Referatsleiter (vgl. ABl. 1984 S. 283 f.). Dadurch soll der Eindruck vermieden werden, daß Privatansichten eines Autors als offizielle Meinung der Kirche, der Diözese oder seiner Dienststelle verstanden werden. Unbeschadet von Nr. 1 sind von dieser Vorschrift nicht betroffen die Verbände, die kraft kirchlich genehmigter Satzung Eigenständigkeit besitzen.
3. Von allen Mitarbeitern wird erwartet, daß sie sich bei Publikationen in kirchlichen und nichtkirchlichen Presseorganen dem Grundsatz der Loyalität gegenüber der Kirche und dem Bischof als Dienstherrn verpflichtet wissen.

(Abl. 1985 S. 141)